

Gutachten
zur Erteilung eines Allgemeinen Betriebserlaubnis
Nur zur Information

Blatt

1

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/Vertriebsfirma:
Kraftradverkleidung	TS	Kunststofftechnik Pichler Feuchter Straße 6 8261 Kastl / Obb.

0. Allgemeines

- 0.1. Hersteller:** Kunststofftechnik Pichler
Feuchter Straße 6
8261 Kastl / Obb.
- 0.2. Art des Fahrzeugteils:** Vollverkleidung für Krafträder
- 0.3. Typ:** TS
Ausführungen: A, B, C
wahlw. Ausrüstung: a) hohes Windschild
b) niedriges Windschild
- 0.4. Fabrikchild:**
Hersteller: Pichler
Typ: TS B
Ausführung: ..
Typzeichen: KBA ...30047
Serien-Nr.: ..
Ort der Anbringung: .. Schild am Steg oberhalb des Scheinwerfers hinter dem Windschild

1. Technische Angaben:

1.1. Beschreibung:

Zweitteilige Vollverkleidung, unten geschlossen, am Rahmen fest montiert. Die Verkleidungsschale umbaut Lenker, Steuerkopf, Motor und verläuft auf beiden Fahrzeugseiten nach hinten bis etwa Mitte Kraftstoffbehälter. Das Antriebsaggregat wird beiderseits und unten abgedeckt, bleibt aber vorne frei. Die Verkleidungsschale ist etwa unterhalb des Lenkers in Oberteil und Unterteil getrennt. Die Fahrtrichtungsanzeiger sind in die Verkleidung integriert. Das transparente Windschild ist auf die Verkleidungsschale aufgesetzt. Es dient nicht zur Durchsicht auf die Fahrbahn.

KUNSTSTOFFTECHNIK PICHLER
POLYESTER-, PLEXIGLAS- UND PLEXIGLASSCHUTZ
8261 KASTL/Obb.

Gutachten
zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis
Nur zur Information

Blatt

2

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/Vertriebsfirma:
Kraftradverkleidung	TS	Kunststofftechnik Pichler Feuchter Straße 6 8261 Kastl / Obb.

1.2. Hauptabmessungen:

Länge: 920 mm
Breite: 570 mm
Höhe: 450 mm an der Scheibenunterkante
a) 1250 mm
b) 1150 mm
1070 mm ohne Scheibe
Bodenfreiheit: mindestens 110 mm unbelastet

1.3. Gewicht:

ca. 9 kg Mehrgewicht einschließlich Halterung, Spiegel

1.4. Werkstoff:

Verkleidungsschale: Glasfaserverstärktes Polyesterharz, 1 - 4 mm stark
Windschild: Acryl-Glas, Handelsbezeichnung "Vedril" ww. "Plexiglas"

1.5. Befestigung:

Oben: Haupthalterung an Steuerkopf mit Klemmschrauben geklemmt oder bei vorhandenen Bohrungen angeschraubt. Die Haupthalterung stützt das Oberteil nach oben mit einer Querstrebe und nach unten mit einer Strebe ab. Für die Aufnahme des Scheinwerfers sind drei Laschen an die Haupthalterung angeschweißt.
Mitte: Querrohr mit zwei Schellen an die vorderen Rahmenrohre geklemmt.
Ober- und Unterteil sind miteinander verschraubt.

D 129

-3-

Gutachten
zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis
Nur zur Information

Blatt

3

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/Vertriebsfirma:
Kraftradverkleidung	TS	Kunststofftechnik Pichler Feuchter Straße 6 8261 Kastl / Obb.

2. Verwendungsbereich:

Hersteller	Typ	ABE Nr.	Ausführung der Verkleidung
Suzuki Motor Co. Ltd., Hamamatsu/ Japan	GS 110 X (GSX 1100E)	B795	C
	GS 75 X (GSX 750E)	B895	C
Honda Motor Co. Ltd., Tokyo/ Japan	RC 01 (CB 750 K)	A986	A
	RC 04 (CB 750 F)	B770	A
	RC 03 (CB 650)	A969	A
Yamaha Motor Shingai/ Japan	2 H 9 (XS 1100)	A704	C
	4 E 2 (XS 850)	B602	B
	4 K D (XJ 650)	B736	B

3. Prüfungen:

3.1. Splittersicherheit:

Die Anforderungen der TA 29 Abs. 3.6.8. bezüglich der Splittersicherheit werden vom Material der Verkleidungsschale und des Windschildes erfüllt.

3.2. Fahrversuch:

Es wurden Versuchsfahrten mit den Krafträdern bei allen in der Praxis üblichen Betriebsbedingungen einschließlich dem Verhalten bei Geschwindigkeiten im Bereich der Höchstgeschwindigkeit durchgeführt.

Es ergaben sich bei den Fahrten mit angebaute Verkleidung keine negativen Gesichtspunkte, die das sichere Führen des Kraftrades beeinflussen, wie z.B. Seitenwindempfindlichkeiten, Spurhaltung, Lenkbarkeit, Bremsverhalten.

Fahrverhalten geprüft bis zur Höchstgeschwindigkeit.

3.3. Höchstgeschwindigkeit:

Mit der Verkleidung konnte eine wesentliche Änderung der Höchstgeschwindigkeit in normaler Fahrhaltung nicht festgestellt werden.

-4-

Gutachten
zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis
Nur zur Information

Blatt

4

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/Vertriebsfirma:
Kraftradverkleidung	TS	Kunststofftechnik Pichler Feuchter Straße 6 8261 Kastl / Obb.

3.4. Geräusch:

Durch den Anbau der Verkleidung ergibt sich keine nachteilige Änderung der Geräuschwerte für Stand- und Fahrgeräusch.

3.5. Bodenfreiheit:

Die Bodenfreiheit beträgt bei allen Krafträdern im unbelasteten Zustand mindestens 110 mm.

4. Fahrzeugteile:

4.1. Scheinwerfer:

Anbaulage: Der komplette Serienscheinwerfer wird in eine Aussparung der Verkleidung eingesetzt und in der Haupthalterung 3-fach befestigt. Einstellung von vorne über die serienmäßige Scheinwerferverstellung.
Serienscheinwerfer "oder ein anderer bauartgeprüfter Scheinwerfer gleicher Anbaulage" durch Toleranzen beim Anbau der Verkleidung sind geringfügige Unterschiede gegenüber dem Serienzustand möglich.

Prüfzeichen:

Höhe:

Anzahl: 1

4.2. Begrenzungsleuchte:

Anbaulage: im Scheinwerfer integriert
Prüfzeichen: serienmäßige Begrenzungsleuchte "oder eine andere bauartgeprüfte Begrenzungsleuchte gleicher Anbaulage"

4.3. Fahrtrichtungsanzeiger vorn:

Anbaulage: In die Verkleidung integriert
Prüfzeichen: Abstand zum Scheinwerferaußenrand mindestens 100 mm (je nach Scheinwerfer) → K 32763 bzw. 1 E1 32763 R6 "oder andere bauartgenehmigte Fahrtrichtungsanzeiger gleicher Anbaulage" Die Fahrtrichtungsanzeiger sind hinten mit einer Gummikappe abzudecken.

-5-

Gutachten
zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis
Nur zur Information

Blatt
5

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/Vertriebsfirma:
Kraftradverkleidung	TS	Kunststofftechnik Pichler Feuchter Straße 6 8261 Kastl / Obb.

4.4. Rückspiegel

Anbauanlage: am oberen Ende der Verkleidung, möglichst nahe zum Fahrer hin montiert

Anzahl: 2

Typ: Durch die verwendeten Spiegel und die vorgegebene Anbauanlage ist ein ausreichendes Sichtfeld nur durch die Verwendung von zwei Spiegeln gegeben. Rechteckspiegel III e2 426 "oder andere geeignete Rückspiegel"

Die Sicht auf den Spiegel darf in normaler Fahrhaltung nicht durch transparente Teile der Verkleidung erfolgen. Der Fahrzeugführer muß nach rückwärts alle für ihn wesentlichen Verkehrsvorgänge beobachten können.

4.5. Lenker:

Kraftrad	Lenker - Typ	Lenkerbreite gesamt mm	Lenkeinschlagbegrenzung
GS 110 X	Pichler SL 26	660	Serie
GS 75 X	Pichler SL 26	660	Serie
RC 01	Pichler SL 26	660	35° / 6 mm
RC 04	Pichler SL 26	660	35° / 6 mm
RC 03	Pichler SL 26	660	35° / 6 mm
2 H 9	Pichler SL 26	640	35° / 8 mm
4 E 2	Pichler SL 26	660	33° / 8 mm
4 K O	Pichler SL 26	640	33° / 7 mm

Der seriennäßige Lenkeinschlag wird durch ein an die Gabelbrücke geschraubtes Zwischenstück mit obengenannter Stärke reduziert.

Bei Anbau eines anderen geprüften Sonderlenkers ist für diesen ein Gutachten vorzulegen.

Die Freigängigkeit des Lenkers nobst Anbauteilen ist zu überprüfen. Ein Freiraum von 30 mm bei einem Lenkeinschlag bis 20° kann als ausreichend erachtet werden. Bei darüber hinausgehenden Lenkeinschlägen genügt ein Freiraum von 20 mm.

Der Vorratsstand im Bremsflüssigkeitsbehälter am Lenker muß einfach überprüfbar sein. Die Neigung des Vorratsbehälters darf 20° bis 30° nicht überschreiten.

Gutachten
zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis
Nur zur Information

Blatt
6

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/Vertriebsfirma:
Kraftradverkleidung	TS	Kunststofftechnik Pichler Feuchter Straße 6 8261 Kastl / Obb.

4.6. Sicherungseinrichtung gegen unbefugtes Benutzen:

Das seriennäßige Lenkerschloß bleibt voll wirksam und frei zugänglich.

4.7. Kantenschutz:

Das Kantenschutzprofil muß um die gesamte Verkleidung einschließlich Windschild herumgezogen und an den Enden verschraubt oder vernietet sein.

4.8. Windschild:

Kennzeichnung: Vedril ~ D 129 ww. ~ D 10 (in der Mitte unten)

Zusätzlich ist noch "Kunststofftechnik Pichler" eingepreßt

Es können wahlweise zwei verschiedene Formen des Windschildes angebaut werden:

- a) Tourenscheibe (rund)
- b) Sportscheibe (kantig, flach mit hochgezogener Abrißkante)

Gegen eine Einfärbung bestehen keine technischen Bedenken, da sich die Genehmigung nur auf die Splittersicherheit bezieht und da das Windschild keine Scheibe im Sinne des § 40 StVZO darstellt.

4.9. Vorrichtung für Schallzeichen:

Das Horn verbleibt an der seriennäßigen Halterung. Auf die Freigängigkeit bei vollem Einfedern ist zu achten.

4.10. Typschild des Kraftrades:

Bei einigen Krafträdern wird das Typschild durch die Halterung der Verkleidung verdeckt. In diesem Falle ist das Typschild auf der rechten Fahrzeugseite am Rahmenrohr dauerhaft anzukleben, Bohren und Schweißen am Rahmen ist nicht zulässig.

4.11. Verschiedenes:

Elektrische Kabelverbindungen sind vibrations- und kontaktsicher mit ausreichenden Querschnitten ordnungsgemäß zu verlegen.

Beim Aus- und Einfedern der Räder und beim Lenken dürfen Seilschlösser, Bremsschläuche und elektrische Leitungen nicht eingeklemmt, verhakht oder unter Zugspannung gesetzt werden.

Der Abstand zum Auspuffrohr muß mindestens 10 mm betragen.

Gutachten
zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis
Nur zur Information

Blatt
7

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/Vertriebsfirma:
Kraftradverkleidung	TS	Kunststofftechnik Pichler Feuchter Straße 6 8261 Kastl / Obb.

Angaben zum Fahrzeugbrief:

Ziffer 6: Höchstgeschwindigkeit: unverändert

Ziffer 14: Leergewicht: + 8 kg

Ziffer 33: Bemerkungen: Vollverkleidung Pichler Typ TS, Ausf. ...: Lenker ...: Fahrtr.ans.vo. I E1 32763 R 6

6. Ausnahmen von den Vorschriften der StVZO:

keine

7. Hinweise für den Fahrer und Halter:

Weitergehende Umbauten am Kraftrad in Verbindung mit der Verkleidung (z.B. seitliche Koffer) wurden nicht geprüft und können die Bedienbarkeit oder das Fahrverhalten negativ beeinflussen.

Der Einfluß der Verkleidung auf die Kühlung von Motor und Getriebe wurde nicht untersucht.

Nach Anbau der Verkleidung ist die Betriebserlaubnis des Kraftrades nach § 19 (2) oder § 21 StVZO erneut zu beantragen.

8. Prüfergebnisse:

Die Krafträder entsprechen auch mit angebaute Kraftradverkleidung den jetzigen Anforderungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie den hierzu vom Bundesverkehrsministerium veröffentlichten Richtlinien, wenn die voranstehenden Hinweise und Auflagen beachtet sind

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen keine technischen Bedenken.

9. Anlagen:

Anlagen	Datum
1. Zeichnung der Verkleidung mit Halterung Ausf. A	24.09.1980
2. Zeichnung der Verkleidung mit Halterung Ausf. B	24.09.1980
3. Zeichnung der Verkleidung mit Halterung Ausf. C	24.09.1980
4. Kurzbeschreibung	-
5. Anbauanleitung	-
6. Fotos der Verkleidung	-
7. Fotos der Verkleidung	-



Amlich anerkannter Sachverständiger
(Dipl.-Ing. Sagerer)